Logistikbedingungen (LogB)

(Ausgabe Oktober 2022)

der

Soennecken eG,

Soennecken-Platz, 51491 Overath (nachfolgend "Soennecken")

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines

§ 2 Verpackungsbedingungen

- (1) Verpackung / Kartons
- (2) Kennzeichnung Ware / Verpackung und Ladungsträger
- (3) Paletten als Ladungsträger / Ladungssicherung
- (4) Palettenschema
- (5) Paletten-Tausch-Gebühren

§ 3 Anlieferungsorganisation

- (1) Lieferadresse / Absprachen und Meldungen
- (2) Warenbegleitscheine / Lieferschein
- (3) Technische Einzelheiten der Anlieferung
- (4) Übernahme der Ware/Schäden

§ 4 Annahmeverweigerung

§ 5 Kostenbeteiligung des Lieferanten

- (1) Dem Grunde nach
- (2) Der Höhe nach

§ 1 Geltungsbereich / Allgemein

Diese Logistikbedingungen gelten für die Anlieferung an den eigenen Logistikstandorten der Soennecken in Overath und Melsdorf sowie für die Außenläger.

Sofern sich der Lieferant zur Ausführung der vertraglich übernommenen Pflichten der Hilfe von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Dritten bedient, sind die LogB in den entsprechenden Verträgen mit diesen Frachtführern, Spediteuren oder anderen Dritten als wesentlicher Vertragsbestandteil mit einzubeziehen und diesen durch den Lieferanten zur Kenntnis zu bringen.

Die eintreffende Ware wird in einem vollautomatischen Paletten-/Hochregallager zwischengelagert. Die Einhaltung aller Logistikbedingungen ist für die störungsfreien Abläufe des Geschäftsbetriebs der Soennecken wichtig und darauf ist seitens des Lieferanten und der von ihm beauftragten Dritten – also seiner Erfüllungsgehilfen – verbindlich zu achten und Rücksicht zu nehmen.

Bei Nichtbeachtung der LogB durch den Lieferanten oder beauftragten Dritten behält sich die Soennecken die Geltendmachung der in § 4 und § 5 vorgesehenen Rechte vor. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, z. B. Schadensersatz, bleibt ggf. vorbehalten.

Die LogB sind ab sofort gültig. Sie ersetzen alle früher herausgegebenen Verpackungs- und Versandvorschriften und Logistikvorschriften sowie vorhergehende Logistikvereinbarungen.

Eine Änderung dieser LogB ist ausschließlich Soennecken vorbehalten.

Soennecken wird dem Lieferanten Änderungen mit einer angemessenen Übergangsfrist bekannt geben.

§ 2 Verpackungsbedingungen

(1) Verpackung / Kartons

Der Lieferanten hat die Lieferung in Bezug auf Verpackung / Transportverpackung so auszustatten, dass sie bei üblicher Beanspruchung, auch unter Einsatz von Fördertechnik, ohne Beeinträchtigung oder Beschädigung der Ware, der Verpackung oder des Beförderungsprozesses, eingelagert werden kann. Die Verpackung muss so beschäffen sein, dass sie den Artikel ausreichend schützt und keine anderen Artikel beschädigt werden können. Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass ausschließlich Kartonagen in einem verkaufsfähigen Zustand verwendet werden. Durch Stapeldruck entstehende Schäden (Verformung, Aufplatzen etc.) sind grundsätzlich auszuschließen. Alle Verpackungen müssen fest verschlossen sein. Zusätzlich ist der Lieferant



verpflichtet, die Ware unter Umweltgesichtspunkten möglichst sparsam zu verpacken, ohne jedoch die Transport- und Einlagerungsfähigkeit der Ware zu gefährden. Der Lieferant ist bei einem funktionierenden Entsorgungssystem angemeldet und gibt Soennecken das entsprechende Zertifikat – auch bei Erneuerungen oder Änderungen – unaufgefordert zur Kenntnis.

(2) Kennzeichnung Ware / Verpackung und Ladungsträger

Die Ware ist in der von Soennecken definierten Form zu kennzeichnen und die abgestimmten Verpackungsstufen sind einzuhalten. Die Anschrift von Absender und Empfänger sowie die Soennecken-Bestellnummer sind bei Stückgutversand an jeder Palette gut sichtbar und jederzeit entfernbar sowie auf allen Unterlagen anzugeben. An jeder Palette ist die gesamte Palettenanzahl des Auftrags wie folgt anzugeben: *Bsp.: Palette 1 von 3 / 2 von 3 / 3 von 3.*

Jede Transportverpackung (Palette / Umkarton) sollte nur eine Bestellnummer sowie die gleiche Anzahl von Teilen beinhalten - in Verpackungseinheiten (VE) gerechten Stückzahlen bzw. Einheiten. Mischpaletten und/oder Mischkartons sind von außen gut sichtbar mit der Bezeichnung "Mischpalette" bzw. "Mischkarton" zu kennzeichnen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Global Trade Item Number (GTIN) der Verpackungseinheit scanbar ist.

Jeder Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)-pflichtige Artikel darf pro Ladungsträger nur ein MHD haben. Das MHD muss bei allen Verpackungsstufen (Palette / Umkarton etc.) gut lesbar außen angebracht sein. Der MHD-pflichtige Artikel darf bei einer Anlieferung nur ein MHD-Datum haben.

(3) Paletten als Ladungsträger / Ladungssicherung

Es dürfen nur automatiklagerfähige Euro-Paletten (A-Qualität) im Sinne der EPAL-Regelung angeliefert werden (Grundmaß: 120 x 80 cm).

Einwegpaletten sind ausnahmsweise bei der Anlieferung von artikelreinen Komplettpaletten mit Kopierpapier zugelassen.

Die maximale Palettenhöhe von 215 cm inkl. Palettenholz ist zwingend aufgrund der automatischen Verarbeitung im Hochregallager einzuhalten.

Die Euro-Paletten dürfen keine Überstände über das Grundmaß und grundsätzlich nur ein maximales Gewicht von 600 kg brutto (inkl. Ladungsträger) haben.

Das Verteilen von einem Artikel auf mehrere Ladungsträger ist zu vermeiden, wenn die Anliefermenge den Umfang einer Palette als Ladungsträger nicht übersteigt.

Die Lagen zwischen den verschiedenen Artikeln sollten durch je eine Euro-Palette getrennt werden (Sandwich-Paletten).

Um die Ware vor Verschmutzung und vor Instabilität zu schützen, ist das Stretchen bzw. Wickeln sowie die Abdeckung der Paletten unbedingt notwendig.

(4) Palettenschema

Verbindlich sind die mit Soennecken vereinbarten Artikelstammdaten:

- Menge in Stück pro Verpackungseinheit (VPE)
- Menge in Stück pro Lage (immer gleiche Anzahl pro Lage und von außen zählbar)
- Menge in Stück / Pack pro Euro-Palette

Die vereinbarten o. g. Artikelstammdaten sind bei der Anlieferung unbedingt einzuhalten. Nach Platzierung der Bestellung ist keine Änderung des Palettenschemas zulässig.

(5) Paletten-Tausch-Gebühren

Ladungsträger werden direkt bei der Anlieferung 1:1 getauscht. Nicht getauschte Ladungsträger werden auf einem Konto geführt und bei der nächsten Anlieferung ausgeglichen. Eine Berechnung nicht unmittelbar getauschter Ladungsträger wird nicht akzeptiert.

§ 3 Anlieferungsorganisation

(1) Lieferadresse / Absprachen und Meldungen

Die Warenanlieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebene Adresse.

Der konkrete Anlieferzeitpunkt am in der Warenbestellung genannten Zustelltag (Termin) ist mit dem Soennecken-Wareneingang mindestens 1 Arbeitstag vorher bis 12:00 Uhr unter Angabe der Lieferanten, der Bestellnummer(n) und der Palettenanzahl per E-Mail abzustimmen:

Logistikzentrum Overath:

E-Mail: wareneingang@soennecken.de

Logistikzentrum Nord:

E-Mail: wareneingang.melsdorf@soennecken.de

Es wird ein Termin pro LKW vergeben. Falls der Auftrag mehrere LKWs umfasst, kann der Lieferant auch mehrere Anlieferzeiten erhalten.

Sollte eine Anlieferung nicht oder verspätet erfolgen, muss der Soennecken-Wareneingang per E-Mail informiert werden.

Die Nichteinhaltung des Termins führt automatisch dazu, dass die Sendung neu avisiert werden muss. Kann durch die erneute Avisierung der vorgegebene Liefertermin

nicht gehalten werden, kann der Lieferant mit allen entstehenden Mehrkosten belastet werden.

Anlieferungen außerhalb der Lieferterminvorgabe und Zeitfenster können zu Wartezeiten bis hin zur Ablehnung der Annahme führen. Ein Anspruch auf bevorzugte / schnellere Entladung bei Terminverzug besteht nicht.

Bei nicht avisierten oder verspäteten Anlieferungen ist mit einer deutlich verlängerten Bearbeitungszeit zu Lasten des Lieferanten zu rechnen, u. U. auch mit der Annahmeverweigerung.

(2) Warenbegleitpapiere / Lieferschein

Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass für jede Sendung / LKW-Ladung je ein gesonderter Frachtbrief / CMR / Speditionsauftrag (Warenbegleitpapiere) in einfacher Ausfertigung mit folgenden Basisinformationen erstellt wird und vorliegt:

- Absender mit Anschrift
- Empfänger mit Anschrift
- Bestellnummer der Soennecken (eindeutig als solche gekennzeichnet)
- Anzahl und Art der zur Sendung gehörenden Packstücke (Kolli, Europaletten, usw.)
- Angaben über Inhalt und Gewicht der Sendung
- Klare Kennzeichnung von Gefahrgutartikeln nach aktuell gültiger ADR-Vorschrift

Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass jeder Sendung ausnahmslos ein Lieferschein beigefügt ist, der sich an der Reihenfolge der Soennecken Bestellungspositionen orientiert. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Soennecken Lieferanten-Nummer
- Bestellnummer der Soennecken (eindeutig als solche gekennzeichnet)
- Soennecken Fixtermin
- Soennecken Artikel-Nummer zu jeder Position
- Lieferanten Artikel -Nummer
- Artikelbezeichnung
- Seriennummer (sofern vorhanden)
- gelieferte Menge in Stück der Soennecken-Verpackungseinheit
- Mindesthaltbarkeit (MHD) bei kennzeichnungspflichtiger Ware



 klare und vorgeschriebene Kennzeichnung bei Gefahrgutartikeln nach aktuell gültiger ADR-Vorschrift

Gesondert zu kennzeichnen sind

- Mustersendungen
- Reparaturen
- Teilsendungen

(3) Technische Einzelheiten der Anlieferung

Die Anlieferungen müssen mit Transportfahrzeugen erfolgen, welche an einer üblichen Rampe mit Überladebrücken (Höhe 100 bis 160 cm) entladen werden können. Die Entladung erfolgt ausschließlich an der Rückseite der LKWs (Heckentladung). Es ist keine Jumbo-Entladung oder Seitenentladung möglich.

Bei der Anlieferung ist es nicht gestattet, im LKW vor der Ware für Soennecken Fremdware zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die für Soennecken bestimmte Ware entladen werden kann.

Bei Paketsendungen können max. 10 Pakete zu je 31,5 kg für eine Sendung angeliefert werden.

Die Frachtführer haben sich unter Vorlage der Warenbegleitpapiere im Soennecken-Wareneingangsbüro anzumelden.

Nach Beendigung des Entladevorgangs hat der Frachtführer das Soennecken-Gelände zügig zu verlassen.

Ein Übernachten im LKW ist auf dem Gelände der Soennecken nicht gestattet und im nahen Umfeld nicht möglich.

(4) Übernahme der Ware / Schäden

Die Soennecken bestätigt bei der Übernahme die Anzahl und Art der übernommenen Packstücke (= Versandeinheiten), <u>nicht</u> jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Als Versandeinheit gelten laut Definition Paletten (auch Sandwichpaletten und gewickelte Paletten), Halbpaletten oder einzelne Kolli, jedoch nicht Kartons in einer zugriffssicher geschlossenen Palette.



§ 4 Annahmeverweigerung

Soennecken behält sich vor, die Ware in den folgenden Fällen wegen Verstoß gegen die vorbeschriebenen Bedingungen grundsätzlich <u>nicht</u> anzunehmen:

- Verstoß gegen Verpackungsvorschriften gem. § 2 (1)
- Verstoß gegen Kennzeichnungsvorschriften/Verpackungsstufen gem. § 2 (2)
- Paletten nicht automatiklagerfähig/mit Überständen/mit Übergewicht gem. § 2 (3)
- Anlieferung außerhalb des vereinbarten Zeitfensters gem. § 3 (1)
- Anlieferung ohne Termin / Avisierung gem. § 3 (1)
- Anlieferungen ohne ausreichende Warenbegleitpapiere/Lieferschein gem. § 3 (2)
- Anlieferung per Transportfahrzeug, welches nicht über eine Entladerampe entladen werden kann gem. § 3 (3)
- Anlieferungen per Jumbo-LKW und/oder LKW-Typen mit erforderlicher Seitenentladung gem. § 3 (3)
- Freier Zugriff auf Soennecken-Ware wegen Fremdware nicht möglich gem. § 3 (3)
- Anlieferung beschädigter Ware gem. § 3 (4)

Nimmt Soennecken die Ware ausnahmsweise an, berechnet Soennecken die entstehenden Kosten (siehe § 5) an den Lieferanten.

Ein Fall der ausnahmsweisen Warenannahme begründet keinen Anspruch auf wiederholte Ausnahme (kein Anerkenntnis, kein präjudizieller Fall).



§ 5 Kostenbeteiligung des Lieferanten

(1) Dem Grunde nach

Für Versäumnisse bzw. Fehler, die der Lieferant, der beauftragte Spediteur, der Frachtführer oder ein von diesen eingeschalteter Dritter verursacht hat, behält sich die Soennecken das Recht vor, aus Soennecken-Sicht erforderliche entstehende Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Dies betrifft z. B. folgende Fälle:

- Falsche Lieferadresse
- Liefertermin überschritten
- kein Lieferschein
- keine Bestellnummer der Soennecken auf Warenbegleitpapieren/Verpackung
- keine bzw. keine rechtzeitige Avisierung
- Umpacken aufgrund von Palettenüberstand
- Umpacken aufgrund von Lieferung auf Einweg-Paletten, soweit keine Ausnahme gestattet ist (vgl. § 2 (3))

(2) Der Höhe nach (mindestens)

•	Falsche Anlieferadresse	50,00€
•	Fehlende Avisierung	50,00€
•	Fehlen der Warenbegleitpapiere bzw. Lieferschein fehlt oder falsch	50,00€
•	Umpacken wegen schlechter Packqualität je Palette, pauschal	50,00€
•	Rücksendungen	100,00€

 Mangelbehebung (z. B. Nachetikettierung) bleibt Soennecken durch Beauftragung externer Dienstleister vorbehalten und wird nach angefallenem Aufwand berechnet

Soennecken stellt dem Lieferanten anfallende Kosten in Rechnung und zieht sie beim nächsten Zahllauf ab.

Bei wiederholten/regelmäßigen Verstößen behält sich Soennecken weitere Schritte, insbesondere Kostenerweiterungen, vor.